

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-336358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336358)

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVor Schr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVor Schr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVor Schr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Liste d. Beweisstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 3 Jahre verfloßen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, RegistD. § 110, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVor Schr.
7. Übersicht über gemeindegerechtliche Sachen fertigen, GefVBl. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, TabVor Schr. § 25.
9. Begnadigungsliste neu anlegen, j. § 31. BegnadBest. v. 12. Juni 1930.
10. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste d. Beweisstücke und Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aussichtführenden Richter vorlegen, RegistD. § 109 Ziff. 5, § 110 Ziff. 4.
13. Zählkarten zur Bettler- u. Landstreichersstatistik a. d. Stat. Landesamt einsehen. Erl. d. JustMin. v. 12. Febr. 1884 Nr. 2752.
14. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
15. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur StrafRegistV. vom 24. April 1926, JWB. S. 53.
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterschrank nach § 28 a. a. D.
16. Bericht an das Landgericht, welche Standesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 FGB.
17. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, TabVor Schr.
18. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Standesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 WfSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Standesregister an Landgericht, § 32 FGB.
19. Gerichtsvollzieher. a) Aktenableferung, AB. GVO § 77.
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, AB. GVO § 62.
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GVO. § 51.

- 19d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, AB. GBD. § 77.
- e) Jahresabluß (AB. GBD.) im Monat April.
- f) Über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AB. GBD. § 81.
- g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, AB. GBD. § 58.
20. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren. VO. über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
21. Gefängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenstand im abgelaufenen Monat an das JustMin. im Laufe der ersten 7 Tage, DVO. Anlage XI, S. 16.
- b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständigen Landesstrafanstalt ein Auszug a. d. Kassenbuch d. Arbeitsbetriebskasse zu übersenden, § 7 KAV.
22. Überfendung einer Abschrift der Invaliden- u. Angestelltenversicherungsliste an die zuständige Kasse zur Erschließung am Vierteljahresanfang. Erl. d. JustMin. v. 30. Sept. 1925, JWB. S. 107.
23. Die stat. Auszüge aus den Standerregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 DWFSt.
24. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 85 JRD. an die Justizkasse.
- b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 84 JRD.
- c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzuteilen, § 85 Ziff. 3 JRD.
25. Übersicht über die Zahlungsfristsachen bis zum 10. Jan. an JustMin. Erl. v. 20. 9. 30 Nr. 59996 JustMin. Bl. 111.
26. Übersicht über die anhängig gewordenen Strafsachen. Erl. v. 29. 7. 26 Nr. 57084.
27. Übersicht über die erkannten Vermögensstrafen und Bußen. Erl. v. 9. 2. 31 Nr. 8966.
28. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an JustMin. Erl. v. 9. 3. 29 Nr. 16374.
29. Übersicht üb. d. Strafverfahren geg. Jugendliche. Erl. v. 19. 2. 31 Nr. 10310.
30. Bericht der Justizkassen an JustMin. über die bezahlten Armenanwaltsgebühren. Erl. v. 3. 2. 27 Nr. 1952.

Monat Februar.

1. Siehe Januar, Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, GVB. 1924, S. 281, § 23 XI.
3. Die stat. Übersichten über Begnadigungen sind dem JustMin. auf 1. Febr. vorzulegen. BegnadBest. v. 12. Juni 1930 § 31².

Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 19. — Jan. Ziff. 15b, 30.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeerziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. Erl. v. 16. Juni 1922 Nr. 57850.

5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 30 JRB.
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, TabVorschr. § 28.
7. Die Zählkarten über rechtskräftig erledigte Straffachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. Erl. d. JustMin. vom 11. Dez. 1881 Nr. 18938.
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einfindung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des JustMin. bis 25. März, § 167 JRD.
9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, RWB. § 7.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVB. Anl. VIII § 30.
11. Schubliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DVB. Anl. VIII § 37.
12. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DVB. Anl. XI § 14.
13. Erstattungsliste für den Gefängniskostenvorschuß auf Ende des Rechnungsjahres abschließen, GefErfBest. § 9.
14. Nachweisung über die Verwendung von Kostenmarken anderer Länder dem Justizministerium vorlegen. (JMBL 1929 S. 11.)

Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b, 22. — Jan. Ziff. 15 a, 12, 22, 23, 30. — Febr. Ziff. 2, 25, 26.
4. Tabellen und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
5. Tabellen der Statistik über Strafrechtspflege a. d. Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
6. Gefängnis. a) Fahrverzeichnis auf 1. April abschließen. § 11 d. Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.
b) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, § 7 Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.
c) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängnisverordnungen bis spätestens 15. April abschließen, § 9 a Abs. 3 GefErfBest.
d) Übersicht über den Lebensmittelsturz der zuständig. Landesstrafanstalt bis spätestens 15. April übersenden RWB. § 7.
e) Darstellung über den Beköstigungsaufwand an das JustMin. bis zum 1. Mai vorlegen, RWB. §§ 3, 4, 9, 10, 11.
7. Spätestens zum 15. April Amtskostenverzeichnis abschließen und einen vom Aufsichtsbeamten bestätigten Auszug nach Muster 7 in doppelter Fertigung der Justizkasse übersenden, § 205 JRD.
8. Liste über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses bis spätestens 15. April dem JustMin. vorlegen. Keine Fehlanzeige. Erlaß vom 22. Juni 1922 Nr. 57702 u. v. 9. März 1923 Nr. 26241.

Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Ziff. 21, 30.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JMBL 1925 S. 75.

4. Sturz des Vorrats an numerierten Justizgefäß-Vordrucken, § 229 Ziff. 5 JRD. Siehe Juni Ziff. 5.
5. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Gerichtsoberverwalter.
6. Gefängnis. a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 15. Mai die Lebensmittelrechnung übersenden, KVB. § 6.
b) Bis zum 15. Mai ist die Liste über die besonderen Verordnungen des Gefängnisarztes der zuständigen Landesstrafanstalt zu übersenden, jedoch nur in Gefängnissen, in welchen die Kost durch Gef.-Aufsichtsbeamte geliefert wird, KVB. § 12.
c) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, GefErfBest. § 6.
d) Kassenbuch, Arbeitsliste und Lagerbuch der Arbeitsbetriebskasse bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, KVM. §§ 7, 21.
7. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das JustMin. Erl. v. 30. Sept. 1925, JMBL S. 107.

Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 17, 30. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
5. Sturz des Vorrats an numerierten Vordrucken, falls nicht schon im Mai erfolgt (siehe Mai Ziff. 4), § 229 Ziff. 5 JRD.
6. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
b) Statistik auf 1. Juli dem JustMin. vorlegen, DVO. Anl. XI, § 16.

Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 21. — Jan. Ziff. 20. — Jan. Ziff. 11, 22, 25, 26, 27, 29, 30. — April Ziff. 5.

Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30. — Febr. Ziff. 2.

Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. 3. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. 3. 20. — März 3. 8.
4. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVBBl. S. 248.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
6. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39a KzLD.

Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 22, 30. — Febr. Ziff. 2. Jan. Ziff. 12, 14, 22. — April Ziff. 5, 25, 26.
5. Bericht über den Besuch der Fürsorgeerziehungsanstalten bis 1. Oktober ans JustMin. senden. JustMinErl. v. 7. März 1922 Nr. 22245.

6. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezV. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberaumen. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GVB. S. 248.*

Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 20, 30. — Okt. Ziff. 6.
4. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248.*
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30. — Febr. Ziff. 2. — März Z. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 *GVB.*) nach § 14 d. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248.*
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an JustMin., Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer (bis 8. Dez.). *RegVorschr § 69.*
7. Einsetzung d. Jahresberichte d. nicht unwiderrüfl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Befehungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Festes. § 6 d. *Vorschr. über die Führung d. öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.*
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. *DVB. für Gemeindeggerichte S. 100.*
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 *RegD.*
12. Dienststellenausschuß für das kommende Jahr wählen.
13. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 *RegD.*
14. Durchgehung u. Bereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. *BD. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.*
15. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, *DVB. Anl. VIII, § 30.*
16. Rechnungs- und Kassenvordrucke nach Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a *KanzleiD.*

Beschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses, § 198 Ziff. 6 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 JGB.
3. Prüfung der Standesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 JGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindeggerichte regelmäßig mit derjenigen bei den Standesämtern. VD. v. 13 März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Bewahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 227 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. ABGBD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, RR. § 20.
b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, DBD. § 30.
c) Durch den Gefängnisvorstand ist zweimaliger unvermuteter Sturz des Gefängnis-Kostenvorschlusses vorzunehmen, GefErfBest. § 9.
d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, DBD. Anl. II, § 9.
13. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen. (Fahrnis- und Büchervorschriften § 610.)